Stadt Erding

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 125

für das Gebiet nördlich der Rotkreuzstraße

Rechtsgrundlagen

Die Stadt Erding erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung den folgenden Bebauungsplan als Satzung.

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 125 und dessen 1. und 2. Änderung.

Der Bebauungsplan besteht aus:

Teil I Planzeichnung

Teil II Textliche Festsetzungen

Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Teil IV Verfahrensvermerke

Teil V Begründung

jeweils in der Fassung vom 15.06.2021

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung.

Baunutzungsverordnung

Für diese Satzung gilt, soweit nachfolgend im Einzelnen nichts Abweichendes geregelt wird, die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017.

I Planzeichnung

Planzeichen nach der PlanZV 90

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung BauNVO)

WA

Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21 BauNVO)

zulässige Grundfläche in Quadratmetern

zulässige Geschossfläche in Quadratmetern

Wandhöhe in Metern über dem Höhenbezugspunkt als Höchstmaß

Höhenbezugspunkt, Angabe in m ü. NN (Normalnull)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Straßenverkehrsfläche

Baugrenze

4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

Straßenbegrenzungslinie

Ein- bzw. Ausfahrten

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerunger

(§ 9 Abs. 1 Nrn. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Trafostation

6. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Öffentliche Grünfläche Private Grünfläche

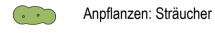


Zweckbestimmung: Spielplatz

7. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a/b und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzen: Bäume



Erhaltung: Bäume (mit 1,5 m Wurzelschutzabstand)

8. Bauliche Gestaltung

(§ 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO)

Flachdach

9. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze



Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen / Gemeinschaftsgaragen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise

bestehende Gebäude

Flurstücke mit Flurstücksnummer

Bodendenkmal mit Denkmalnummer

Höhe Straßenoberkante





Geländeböschungen



Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA3 sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen f
 ür die Verwaltung.
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen
- ausgeschlossen.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

- 2.1. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der maximal zulässigen Grundfläche (GR) und Geschossfläche (GF) sowie den Festsetzungen zur Wandhöhe (WH) als Höchstmaß. Die Festsetzung erfolgt durch Eintrag in der Planzeichnung.
- 2.2. Die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche darf im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0.65 überschritten werden.
- 2.3. Die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen beziehen sich auf die fertige Höhe der vorhandenen Verkehrsfläche an dem in der Planzeichnung festgelegten Höhenbezugspunkt: 478,94 m ü.NN.
- 2.4. Die Wandhöhe (WH) ist das Maß zwischen Höhenbezugspunkt und dem Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut (bei geneigten Dächern) oder zwischen Höhenbezugspunkt und oberem Abschluss der Wand (bei Flachkonstruktionen bis 2° Dachneigung).
- Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO, Art. 81 BayBO)
- 3.1. Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist nach der Stellplatzsatzung (StS) der Stadt Erding in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.
- 3.2. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Fahrradstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit nach der Fahrradstellplatzsatzung (FStS) der Stadt Erding in der jeweils gültigen Fassung bereitzustellen.
- 3.3. Im Allgemeinen Wohngebiet WA3 sind die erforderlichen Stellplätze in Tiefgaragen, Gemeinschaftsgaragen oder in unterirdischen Garagengeschossen nachzuweisen. Diese dürfen innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen (TGa/GGa) oder innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden. Sie sind, soweit sie nicht überbaut sind, mit einem Flachdach zu überdecken, welches mit einer im Mittel 80 cm starken durchwurzelbaren Erd- und Humusschicht zu begrünen ist.
- 3.4. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der BauNVO sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzen oder in Tiefgaragen unterzubringen.
- 4. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- 4.1. Die als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit "F+R" bezeichneten Flächen dienen vorranging dem Fuß- und Radverkehr.
- 4.2. Ein- und Ausfahrten zu der im Geltungsbereich gelegenen Tiefgarage sind an der in der Planzeichnung gekennzeichneten Stelle zugelassen.

Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist oberflächig und möglichst breitflächig innerhalb des Baugebiets zu versickern, z. B. in Versickerungsmulden oder -gräben und in Grünflächen. Es darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden und nicht über öffentliche Verkehrsflächen entwässert werden. Eine Versickerung über Rigolen kann zugelassen werden, sofern nachgewiesen wird, dass die Flächen für nur oberflächige Versickerung nicht ausrei chen. Die Pflicht zur Versickerung entfällt, soweit das Niederschlagswasser genutzt wird.

Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a/b BauGB, Art. 81 BayBO)

- 6.1. Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind mit Rasen, Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen, soweit sie nicht als Geh- bzw. Fahrflächen dienen.
- 6.2. Freiflächen auf den Baugrundstücken sind als Gemeinschaftsgrünflächen zu gestalten und zu nutzen.
- 6.3. In der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" ist ein Kinderspielplatz mit Spielfeld mit einer Fläche von mindestens 500 m² vorzusehen.
- 6.4. Die in der Planzeichnung als "zu erhalten" festgesetzten Einzelbäume sind in ihrem Bestand zu sichern und bei Absterben durch standorttypische Arten (vgl. Ziffer III 3.1.) in der Qualität "5-mal verpflanzt, Stammumfang mind. 35 cm" zu ersetzen. 6.5. Für Baumaßnahmen im Umfeld der durch Planzeichen als "zu erhalten" festgesetzten Baumstandorte
- sind Maßnahmen zum Schutz des Wurzelraumes durchzuführen. Hierfür ist der Wurzelraum gemäß der Din 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern (Bauzaun in einem Abstand zum aktuellen Kronendurchmesser von +1,50 m). Für Erd- und Grabarbeiten in Umfeld der Bäume wird auf die Richtlinie RAS-LP 4 (Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) und auf das Regelwerk ZTV Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) hingewiesen.
- 6.6. Für die durch Planzeichen festgesetzten Baumpflanzungen sind Arten in standortgerechter Auswahl (vgl. Ziffer III 3.1.) zu verwenden. Bei der Anordnung der als "neu anzupflanzen" festgesetzten Bäume sind geringfügige Abweichungen gegenüber der Planzeichnung zulässig.
- umfang 20-25 cm" zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind mit Planzeichen festgesetzte Baumpflanzungen und vorhandener Baumbestand einzurechnen. 6.8. Stellplätze, Wege, Einfahrten und befestigte Flächen auf den Baugrundstücken sind so auszubilden,

6.7. Je 275 m² Grundstücksfläche der Baugebiete ist ein Baum in der Qualität "4-mal verpflanzt, Stamm-

dass diese zum Zeitpunkt der Herstellung einen Endabflussbeiwert von 0,6 oder kleiner erreichen (z. B. Natursteinpflaster, Kies- oder Schotterflächen, Rasengittersteine oder Pflaster mit Rasenfuge). 6.9. Höhenunterschiede sind als begrünte Böschungen auszubilden. Als Ausnahme sind Stützmauern mit einer maximalen Höhe von 1,2 m zulässig. Entlang der Greißlbräustraße im Osten ist die Wand der

Tiefgarage als Gebäudesockel bzw. Terrasse in die Fassadenabwicklung zu integrieren.

- Bauliche Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)
- 7.1. Im Allgemeinen Wohngebiet WA3 sind als Dachform Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit Dachneigungen unter 2° (gemessen zur Waagerechten) zugelassen. Diese sind zu begrünen. Es ist eine durchwurzelbare Mindestschichtdicke von 10 cm vorzusehen. Ausgenommen davon sind für Erholungszwecke nutzbare Freibereiche, wie z. B. Dachterrassen oder Terrassen von Staffelgeschossen oder bei der Anordnung notwendiger technischer Anlagen, oder Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts.
- 7.2. Dachaufbauten und / oder Dacheinschnitte sind unzulässig. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts sind auf den Dächern zugelassen, wenn diese um das Maß ihrer Höhe von der Dachkante abgerückt sind.
- 7.3. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts sind auch an Fassaden zulässig, wenn diese aus rechteckigen, auf die Fassade abgestimmten Einzelflächen bestehen und parallel zur Fassade montiert sind.
- 8. Werbeanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO) Werbeanlagen dürfen nur am Ort der Leistung im Erdgeschoss-Bereich an der Hauswand angebracht

Einfriedung (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

Einfriedungen sind im Allgemeinen Wohngebiet WA3 nicht zugelassen.

werden. Sie dürfen eine Gesamtgröße von 1,0 m² nicht überschreiten.

III Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Denkmalpflege

- 1.1. Bodendenkmale sind meldepflichtig. Vor jeder Baugenehmigung oder Freistellung ist das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, zu informieren. Archäologische Bodenfunde sind der zuständigen Fachbehörde unverzüglich zu melden.
- 1.2. Auf folgendes, den gesamten Geltungsbereich betreffende Bodendenkmal wird hingewiesen: - Denkmalnummer D-1-7637-0263 "Siedlung der Hallstattzeit, der Latènezeit und der römischen
- Kaiserzeit sowie Hofwüstung der frühen Neuzeit." 1.3. Vor jeder Baugenehmigung oder Freistellung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachfol-

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Der Oberbodenabtrag für das Vorhaben ist im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege im Bereich der geplanten Baufläche durchzuführen. Nach dem Ergebnis des Oberbodenabtrags hat der Bauherr eine sachgerechte archäologische Ausgrabung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Sicherung und Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Grundlage hierfür sind die Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern und gegebenenfalls eine Leistungsbeschreibung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege.

Der Bauherr hat alle Kosten der fachlichen Begleitung des Oberbodenabtrags und der Ausgrabung zu

Mit den bauseits erforderlichen Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

- 2. Technische Infrastruktur
- 2.1. Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage ange-
- 2.2. Die Entwässerung erfolgt gemäß der Satzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos. Sämtliche Leitungen zur Ableitung von Schmutzwasser der Bauvorhaben sind an die Ortskanalisation vor Bezug anzuschließen. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt werden.
- 2.3. Nicht oder nur unbedeutend verschmutztes Niederschlagswasser der Baugrundstücke ist zu versickern und darf nicht in die Kanäle des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos eingeleitet werden. Rückhalte- und Versickerungsanlagen für Oberflächenwasser sind von den Bauherren zu erstellen. Die Bemessung der Anlagen hat nach dem Arbeitsblatt DWA A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" und dem Merkblatt DWA M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) zu erfolgen.

3. Grünordnung

/33 /34 /35 /36

3.1. Für die durch Planzeichen bzw. Text festgesetzten Neuanpflanzungen wird die Verwendung von Arten aus der Artenliste der Stadt Erding in der jeweils aktuellen Fassung empfohlen (siehe unter: https://www.erding.de/cms/rathaus-buergerservice/bau/bauamtsformulare.html).

3.2. Als Bestandteil des Bauantrages ist im Freistellungs- oder Baugenehmigungsverfahren ein Freiflä-

GR 345m²

chengestaltungsplan einzureichen.

4. Brandschutz

- 4.1. Die Belange und Anforderungen des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu berücksichtigen. Der Brandschutz durch die Feuerwehr ist zu gewährleisten, Feuerwehrzufahrten und -zugänge sind gemäß den "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Technische Baubestimmung Bayern) herzustellen.
- 4.2. Die Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten) sind in einem maximalen Abstand von 80-120 m zu errichten.

Stellplatzsatzung

PKW-Stellplätze für Personen mit eingeschränkter Mobilität sind in den angegebenen Bereichen (bzw. in den Baufeldern) auf der Grundlage der aktuell gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Erding zu er-

IV Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat der Stadt Erding hat in der Sitzung vom 18.12.2012 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 125 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.08.2020 wurde mit Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021 öffentlich ausgelegt.
- Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Erding hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 15.06.2021 in seiner Sitzung am 15.06.2021 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde am 11.03.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Erding,

Max Gotz Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung über den Erlass des Bebauungsplanes erfolgte am 20.07.2021; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 15.06.2021 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

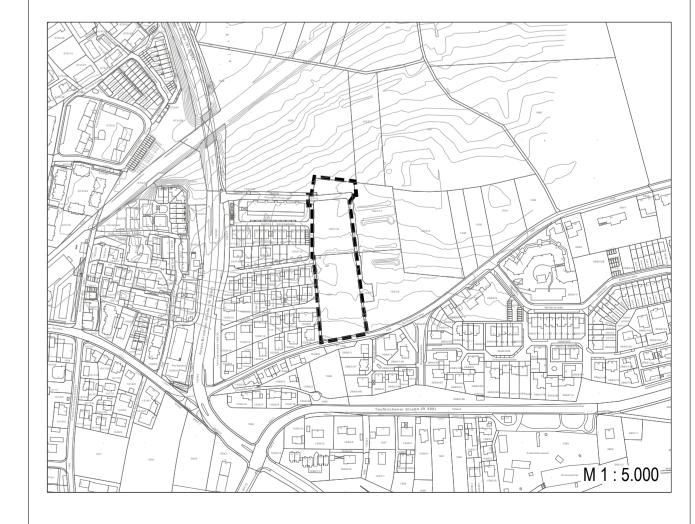
Erding,

Max Gotz Oberbürgermeister



Stadt Erding

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 125 für das Gebiet nördlich der Rotkreuzstraße







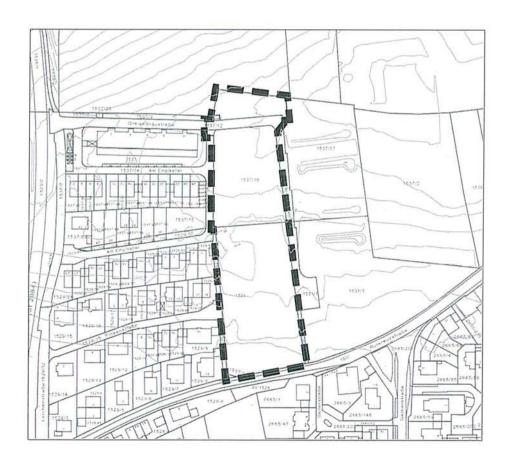
15.06.2021

Stadt Erding Bebauungsplan Nr. 125.3

für das Gebiet nördlich der Rotkreuzstraße



Zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB



Erding, den 29.12.2022



Max Gotz

Oberbürgermeister

Inhalt

- 1. Standort und Geltungsbereich
- 2. Planungsanlass und Zielsetzung
- 3. Verfahrensablauf
- 4. Berücksichtigung der Umweltbelange
- 5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - 6.1. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
 - 6.2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 7. Schlussbemerkung

Zusammenfassende Erklärung

In der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird dargelegt, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden; und aus welchen Abwägungsgründen keine anderen Planungsmöglichkeiten in Betracht kommen.

1. Standort und Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in einem von Wohnbebauung geprägten Umfeld im Osten des Stadtgebietes Erdings und ist nördlich der Rotkreuzstraße gelegen. Nördlich grenzt das Plangebiet unmittelbar an das Fliegerhorstgelände an, im Westen schließt es an die Straße Am Empelkeller und im Osten an die Greisslbräustraße an.

Der Geltungsbereich umfasst insbesondere vollumfänglich die Flurstücke Nr. 1531, 1531/15, 1531/16, 1537/11, 1537/16, 1537/25 in der Gemarkung Erding. Er bezieht jedoch zur Sicherung der Erschließung auch Teile des nördlich bereits vorhandenen Straßenraumes mit ein, welcher teilweise das Flurstück mit der Nr. 1537/12 beinhaltet.

Die Größe des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 125 beträgt insgesamt 11.205 m² oder ca. 1,12 ha.

Die maßgebende Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung.

2. Planungsanlass und Zielsetzung

Das zurzeit baulich ungenutzte Grundstück soll der Wohnnutzung zugeführt werden.

Bereits im Bebauungsplan Nr. 125.2 aus dem Jahr 2009 wurden Mehrfamilienhäuser als Punkthäuser auf dem zu überplanenden Gebiet vorgesehen.

Die Gebäudeanzahl sollte zugunsten des zu erhaltenden Baumbestandes reduziert und straßenbegleitend angeordnet werden.

Ziel des neuen Bebaungsplans ist es, im Grundsatz das allgemeine Wohngebiet zu erhalten, zusätzlich öffentliche Stellplätze und Fahrradstellplätze zu schaffen; einen öffentlichen Spielplatz festzusetzen.

Die verkehrliche Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 125.3 nach Norden an das BP- Gebiet Nr. 193 (Fliegerhorst-Neuer Bahnhof) sollte geschaffen werden.

Verfahrensablauf

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im Verfahren nach §13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m². Die weiteren im Gesetz genannten Voraussetzungen für die Anwendung dieses Verfahrens liegen vor.

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 BauGB BP Nr. 125.3 nördliche Rotkreuzstraße

Es handelt sich um die Überplanung von Flächen einer bereits zulässigen Bebauung im Innenbereich.

Eine Umweltprüfung und Umweltbericht sind in diesem Verfahren nicht erforderlich. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung muss ebenfalls nicht angewendet werden, da bei einer zulässigen Grundfläche von unter 20.000 m² Eingriffe in Natur und Landschaft als bereits erfolgt bzw. zulässig gelten. Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt und das Baumschutzgutachten aktualisiert.

Am 18.12.2012 fasste der Stadtrat der Stadt Erding den Beschluss, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 125 aufzustellen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.08.2020 wurde mit Begründung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.03.2021 bis einschließlich 21.04.2021 öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde am 11.03.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Im weiteren Verfahren erfolgte dann die Abwägung der während der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

Am 15.06.2021 erfolgte die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB und der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB. Seit dem 20.07.2021 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Das gewählte Verfahren sieht keinen Umweltbericht vor. Es wurden aber trotzdem Gutachten zum Baumbestand und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung veranlasst.

Das Ergebnis des Baumgutachtens sind die im Bebauungsplan festgesetzten erhaltenswerten Bäume.

Die Ergebnisse der saP sind in die Planung eingeflossen.

Neben den Festsetzungen im Plan ist die Argumentation in der Begründung zum Bebauungsplan nachzulesen.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei der hier vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich um die Überplanung eines bereits mit Baurecht versehenen Gebietes.

Die Planung ist alternativlos.

6. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

6.1. Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 BauGB BP Nr. 125.3 nördliche Rotkreuzstraße

Während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen von Bürgern bzw. deren beauftragten Rechtsvertretern im Wesentlichen zu folgenden Themen eingegangen:

- Ablehnung der Bauleitplanung
- Sichtbeeinträchtigungen
- Wertminderung bestehender Immobilien
- Verkehrszunahme/Stellplätze
- Bau einer Moschee mit Minaretten

Wertung und Abwägung:

Vielen Bürgern war nicht bekannt, dass bereits Baurecht mit dem Bebauungsplan Nr. 125.2 in der Vergangenheit geschaffen wurde. Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 125.3 wurde die Anordnung der Gebäude und die Anordnung/Ausweisung der Stellplätze geändert. Die Erhaltung des "Biotops" wie von mehreren Nachbarn gefordert, wäre ohne Entzug des Baurechts nicht möglich gewesen. Diesen Vorschlägen konnte deshalb nicht gefolgt werden.

Eine unverbaubare Sicht ist im Städtebaurecht nicht verankert. Zudem wurde in diesem Zusammenhang auch wieder auf das bereits bestehende Baurecht verwiesen. Die vorgesehene Anordnung der Baufenster ermöglicht, gegenüber der im BP Nr. 125.2 festgesetzten, jetzt "Licht- und Frischluftschleusen" und Blickbeziehungen auch in Ost-West-Richtung. Die nach BayBO geforderten Abstände wurden eingehalten.

Eine Wertminderung der Bestandsimmobilien ist nicht erkennbar. Die Immobilien wurde unter der Gültigkeit des BP Nr. 125.2 erworben. Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in einem allgemeinen Wohngebiet stellt keine wertmindernde Tatsache dar.

Bei Umsetzung des Baurechts auf der Grundlage des Bebauungsplans Nr. 125.2 wäre ebenso eine Zunahme des motorisierten Individualverkehrs zu erwarten gewesen.

Der befürchtete Bau einer Moschee mit Minaretten ist aufgrund der vorgegebenen Wandhöhen nicht möglich, deshalb konnte dem Einwand nicht gefolgt werden.

6.2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind Stellungnahmen im Wesentlichen zu folgenden Themen eingegangen:

- Verkehrslärmimmisionen
- Geforderte Vermaßung
- Artenschutzfachliche Hinweise
- Wendehammer für Müllfahrzeuge

Wertung und Abwägung:

Die Probleme des Verkehrslärms sind schon seit der Planfassung des Bebauungsplan Nr. 125.2 bekannt.

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a Abs. 1 BauGB BP Nr. 125.3 nördliche Rotkreuzstraße

Mit dem Baugenehmigungsverfahren sind die entsprechenden Nachweise zu erbringen, dass für die zukunftigen Bewohner die Grenzwerte eingehalten werden können und damit gesundheitliche Schäden vermieden werden.

Für das Planfgebiet wurde eine ausführliche saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) gefertigt. Die darin fetsgehaltenen Maßnahmen wurden von der Unteren Naturschutzbehörde als geeignet eingeschätzt. Auch hier wird der Baueherr zukünftig die Maßnahmen umsetzen müssen. Die festgesetzten Bäume sind zu erhalten.

Der Spielplatz im Süden wird ein naturnaher Spielplatz.

Dem Träger öffentlicher Belange wurde erläutert, dass der Wendehammer nicht im Geltungsbereich des hier gegenständlichen Bebaungsplans ist. Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass bis jetzt die Müllabfuhr im Gebiet mit dem vorhandenen Wendehammer funktioniert hat.

Schwierigkeiten des Müllfahrzeuges, den Wendehammer zu nutzen, können nicht im Bauleitplanverfahren gelöst werden.

Eine Lösung ist zwischen Betreiber und dem stellungnehmenden Träger öffentlicher Belange zu finden.

7. Schlussbemerkung

Nach umfangreicher Berücksichtigung der Umweltbelange, der Wertung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurde der Bebauungsplan Nr. 125.3 für das Gebiet nördlich der Rotkreuzstraße in seinem festgesetzten Geltungsbereich von der Großen Kreisstadt Erding am 15.06.2021 als Satzung beschlossen.

Diese ist nach ortsüblicher Bekanntmachung mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung am 20.07.2021 in Kraft getreten.